



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung
des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und
Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen
puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen
Schluß des ...

**Meiern, Johann Gottfried von
Hannover ; Tübingen, 1737**

§.XIX. Vergleich zwischen den Kayserlichen und Frantzosen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](#)

1650. una cum Archivo & Literariis Documentis aliquis rebus restituendis, 1650.
Junius. juxta Instrumentum Pacis restituere, econtra praedictus Archidux omnia
damna, quæ ex dictorum locorum retentione & subditorum Contributioni-
bus illata sibique resarcienda esse prætendit vel pretendere posset, peni-
tus remittere, & eorum refusionem nullo unquam tempore exigere de-
beat. In cuius Conclusi & publice pronunciati Laudi fidem, hoc Atte-
statum sub Sigillo Cancellaria Moguntina utriusque Parti extraditum est.
Norimbergæ 29. Junii 1650. &c.

(L.S.)

Cancellaria Moguntina &c.

N. II.

Conclusum wegen der Guarantie denen Französischen
versprochen.

Posteaquam Illustrissimi & Excellentissimi Domini Legati Plenipoten-
tiarii Regis Christianissimi nono hujus se erga Sacri Romani Imperii Sta-
tuum Deputatos declararint, quod omni antehac in puncto Tempera-
menti Franckenthalensis propulo pignori renuncient, & id ipsum in fi-
de & Guarantia Ordinum Imperii constituant, ad quam etiam Sacri Ro-
mani Imperii Electores, Principes & Status se paratos & obligatos solenni
in tribus Imperii Collegiis firmato Concluso jam ante 7. ejusdem resol-
verunt, quod & non modo Sacra Cæsarea Majestatis, sed & ambarum
Coronarum Dominis Legatis intimatum fuit: Ideo Sacri Romani Impe-
rii Ordinum Legati & Deputati confirmato priori Concluso declarant &
promittunt, quod pro securitate & conservatione Pacis intra trium Mensi-
um spaciū a die factæ Exauctioris & Evacuationis, nec non præ-
stationis eorum, quæ Coronæ Gallæ ex Instrumento Pacis dispositione &
Conventione incumbunt, secundum Recessum hodie hic subscriptum
computandorum Guarantiam Instrumento Pacis conformem ex Sacri Ro-
mani Imperii Constitutionum præscripto præparabunt, propter detentio-
nes locorum vigore Pacis restituendorum, violentas invasiones atque ex-
cursiones in Terras Imperii, & omnium, quæ in Instrumento Pacis conti-
nentur, sinceram & realem executionem, dictamque Guarantiam elapo-
sto illo trium Mensium Termino sine ulla ulteriori mora præstabunt contra
quoscumque, quatenus opus fuerit, præcipue vero, ut loca detenta quan-
tocyus restituantur, & invasiones omnes seu incursions militares arce-
antur.

Signatum Norimbergæ

(L.S.)

Cancellaria Moguntina.

§. XIX.

Um 4 Uhr führten hierauf die Französischen Gesandten alle drei zu dem Duca d' Amalfi, allwo auch Vollmar und Erahn sich befanden, die Deputirte aber warteten indessen auf dem Rathaus.

Um 7 Uhr, nachdem die Französischen weggefahren, ließ der Kaiserliche Ge-

sandte Herr Erahn sagen, es sei nunmehr alles verglichen, und kam darauf Vollmar und Er auf das Rathaus, welche die Deputirte hinauf und herunter begleiteten. Vollmars Vortrag war, „Sie hätten sich anfinden, und part

Verhöch
zwischen den
Franzosen
und Kaiserli-
chen.

1650. „Part geben wollen, was jeso mit denen
Junius. „Königlich - Französischen verglichen sey:
„Anfangs hätten Dieselben die Listam
„Exauditoronis begehrt, welche der
„Herr General - Lieutenant Duc d'
„Amali unterschrieben hätte, worauf
„Sie aber geantwortet, Sie, die Fran-
„zosen begehrten eine Sache, so nicht pro
„Reputatione Ihrer Kaiserlichen Maj.
„dann weil der König im Römischen
„Reich nichts abdancke, könnten Sie mit
„Ihnen deshalb nicht tractiren: Ihre
„Kaiserliche Majestät hätten auch Ihre
„Völker in die Eblände geführet, wie
„der König mit Absführung der seinigen ge-
„than habe. Hätten Ihnen endlich gesa-
„get, wollten Sie die Listam ja sehen
„und haben, möchten Sie Copias von
„dem Königlich - Schwedischen Herrn
„Generalissimo begehren: Sie die
„Kaiserlichen könnten Ihnen solche nicht
„geben. Leblich hätten Sie sich mit ein-
„ander einer gewissen Clausul verglichen,
„(welche Er verlasse.) 2) Wäre in pun-
„cto Evacuationis ratione Primi Ter-
„mini keine Difficultät, und blieben die
„mit denen Königlich - Schwedischen zu den
„drey Terminen gesetzte Tage, also,
„dass der erste Termin sey der 10. Jul.
„Neuen Calenders. Es stehet nun da-
„hin, ob die Pläze vor oder nachgehend
„geräumet würden. 3) Wegen Resti-
„tution der Wald - Städte hätte es
„ein hart Disputat gegeben, und sey von
„denen Französischen der Stände Lau-
„dum oder Conclusum angeführt, und
„begehret worden, zugedenken, dass die
„Cron Frankreich die drey Millionen zu
„zahlen nicht verbunden sey, bis die Ces-
„sio Hispanica wegen Elsaß vorhanden
„wäre, auch gedacht, das Haus Oe-
„sterreich werde es sonst mit Krieg suchen.
„Denen Sie, die Kaiserlichen, geant-
„wortet, Sie würden deswegen keinen
„Krieg anfangen, sich aber weiter, als
„zu Münster und in dem Instrumento
„Pacis geschehen sey, nicht obligiren.
„Die Franzosen hätten begehrt zu sehen:
„Secundum placitum Statuum, welches
„aber Sie, die Kaiserlichen, nicht zuge-
„lassen, weil es doch auf ein Laudum
„oder Obligation hinaus ließe, und sich
„erkläret, dass zu Münster von Seiten
„Kaiserlicher Majestät und Oesterreich

Zweyter Theil.

„über die Particular - Guarantie, so die
„Stände versprochen, man sich nicht be-
„schweret, aber dieses hätte Sie geschmer-
„het, dass, da Sie doch wohl gewusst,
„Frankreich werde Ihnen die Wald-
„Städte nicht ehender restituiren, noch
„das Geld zahlen, bis die Cessio His-
„panica vorhanden sey, die Stände zur
„Retention Ihren Consens gegeben
„hätten: also reservirten Sie dem Erz-
„Herzog, was Seiner Durchlaucht das
„Instrumentum Pacis gebe. Waren
„jedoch endlich zufrieden gewesen, dass
„gesetzt werden möchte: Statibus ira d.
„30. Jun. censemibus. Als Sie, die Kay-
„serlichen, erwehnet, Sie wollten es auf
„die Stände stellen, was vor Worte zu
„gebrauchen wären, hätten die Franzö-
„sischen gesagt: Sie kämen nicht mehr
„an die Stände, weiles Ihnen mit
„denen Wald - Städten also gangen.
„Was 4) die Formula Ratificationis
„anbelanget, wären Sie mit der Französsi-
„schen Formula content, denen Sie gesa-
„get, die Auslassung des Titulus wäre nicht
„ex Offensione geschehen, Sie wüssten
„auch wohl, was der Stylus in Frank-
„reich mit sich bringe, derselbe solle gese-
„het werden, wie in andern Ratificatio-
„nibus beschehen.

„Also wären Sie von einander geschie-
„den, nachdem Sie sich allerdings ver-
„glichen, und wollten die Französischen
„den Recess ingrossiren lassen, wie auch
„Sie, die Kaiserlichen, thun wolten, da-
„mit Morgen die Subscriptio erfolgen
„könne, welches wohl Nachmittage ge-
„schehen müsse, weil man Vormittage
„mit dem schreiben zu thun habe.

„Wegen des Modis subscribendi hätten
„Sie sich mit einander dergestalt verglic-
„het, dass es wie mit dem Friedenschluss zu Mün-
„ster geschehen, damit gehalten werden solle,
„also die Französsische vor erst zu dem
„Duc d' Amali kommen, Ihr Exem-
„plar mitbringen, unterschreiben, und
„allba lassen, hernach wolten Sie, die
„Kaiserlichen, zu denen Französischen,
„und Ihnen den unterschriebenen Recess
„lassen: nachgehends solten die Secre-
„tarii an der Stände Depurirten solche
„Exemplaria auf das Rathaus zur
„Subscription überbringen, Oester-
reich

1650.
Junius.

1650. Junius. „reich aber werde nicht unterschreiben,
„gleichwie auch nicht der Thur. Sachſiſche.

Der Thur. Maynische bedankte sich darauf, nomine der Deputirten und Stände, vor solche erfreuliche Post; congratulierte sodann allerseits mit Handgeben, und wurde Confect und Wein aufgetragen. Der Stadt Nürnbergische Abgeordnete fragte anbey: Ob auch des folgen-

den Tags, bey dem Actu Subscriptio-
nis, aus den Stücken Salve gegeben wer- Junius.
den solle, welches Ihnen die Kaiserlichen
nicht missfallen ließen, hielten aber dafür,
Sie thäten am besten, daß Sie sich bei de-
nen Franzöſischen dessen erkundigten, als
welchen vielleicht darum nicht damit ge-
dient seyn dürfste, weil Ihnen die Schwe-
dischen mit Ihrem Schluß vorgegangen
wären.

§. XX.

Die Franken
neue Schwib-
rigkeit gegen
die Kaiserli-
che Vollmacht.

Gleichwie aber bisher allezeit die Sub-
scriptiones bis auf den letzten Augenblick
in Difficultaten verwickelt worden waren; Also geschehe es auch diesmahl mit dem
Franzöſischen Recess. Dann als jeder-
mann nicht anderst vermeinte, als daß
Sonnabends den 22. Jun. st. v. die
Unterschrift desselben ganz ohnfehlbar vor
sich gehen würde; So erregten jedoch die
Franzosen, ganz unvermuthet, einen
neuen Streit über die Kaiserliche Voll-
macht.

Die Alten-
burgischen
thun ihnen
dagegen Vor-
stellung.

Welches als die Sachsen Altenbur-
gischen Gefändten erfuhren; begaben
sich diese, des Nachmittags um 4. Uhr,
zu den Franzosen, und stellten Ihnen be-
weglich vor, Sie möchten doch erwegen,
wie unverantwortlich es sei, daß, nachdem
Sie Jahr und Tag mit denen Kaiserlichen
alhier tractirt, gestern geschlossen,
und diesen Tag zur Vollziehung des Re-
cessus mit angesetzt hätten. Sie nun erst
ihre Kaiserlichen Majestät Vollmacht
disputiren, und dadurch den Schluß re-
tardiren wollten. Männiglich werde kein
anders daraus schliessen können, als daß
es Ihnen kein wahrer Ernst, dem Werk
seine Endschafft zugeben, jemahl gewesen
sei, sondern, weil etwa in Frankreich die
Sachen nicht nach Wunsch ließen, Sie
die Execution des Teutschen Friedens
nicht gerne sähen, sondern vielmehr, daß
das Römische Reich und dessen Thur. Für-
sten und Stände unter der Last stecken
bleiben, und der Friedens-Ruhe nicht ge-
nießen sollten. Sie hätten vernünftig
zuermessen, was daraus kommen könnte?
Mit den CronSchweden wäre geschlossen,
mit Ihnen nunmehr auch alles richtig. Sie
hätten nichts zu fordern, noch weiter im
Reich zugehen, und dennoch wollten

Sie nicht fort. So sahe man auch nicht,
was Sie dann von Uriach hätten die Kais-
erliche Vollmacht zu disputiren, und was
Sie darunter vor Gefahr zubeforzen;
Sintemal die Kaiserliche verglichene Ra-
tification dasjenige, was geschlossen sei,
bekräfftigen werde; der Stände Subscrip-
tion des Recessus auch, daß die Kais-
erliche Ratification unfehlbar erfolgen
werde und müsse, solches bestätigen und
befestigen thue. Es wären albereit Prä-
paratoria gemacht, eine Compagnie vor
das Rath-Haus aufgeführt, viel Volks
versammeln, und möchte der Pöbel wohl
was anders versuchen, der unter sich albe-
ret murmeln sollte. sc.

Der Franzosen Antwort war: Sie müssten Ihren Fehler und Nachlässigkeit frankholt
bekennen, und wenn Sie die Kaiserliche Voll- nicht antr
macht ehender und besser hätten durch- men
hen, und deswegen bey Zeiten Erinnerung
thun sollen, solches aber nicht bis jezo ver-
sparen sollen; weil Sie aber sicher geben
und sich vorsehen müssten, könnten Sie nicht
weichen, sondern müssen darauf beharren,
daß ermeldete Vollmacht geändert werde.
Der Thur. Maynische Abgesandte wäre
jezo auch bey Ihnen gewesen, gegen den
Sie sich erklärt hätten: Sie wolten den
Haupt-Recess zwar Heute noch vollziehen,
wann nur die Kaiserlichen versprächen, in-
nerhalb 14. Tagen eine geänderte Pleni-
potenz einzubringen, und deswegen ei-
ne Clausul in den Haupt-Recess einzu-
setzen zulassen. Sein Collega, Monsieur
de la Cour, sagte: de Vauort hätte Ihm
hora XI. erst die Abschrift der Kaiserli-
chen Vollmacht zugeschickt, daraus Er
den Fehler ersehen habe.

Die Altenburgischen erwiederten, daß
sich die Kaiserliche darzu nicht verstehten
würde.